



5 StR 453/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. Oktober 2003
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Oktober 2003 beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Mai 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

2. Der Antrag der Nebenklägerin K auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Bestellung eines Beistandes für das Revisionsverfahren ist gegenstandslos (vgl. BGH, Beschl. v. 20. August 2002 – 5 StR 344/02).

Harms Häger Basdorf

Gerhardt Raum